



Deutsche Werbung in Subice: Ulf Braun steht mit einem potenziellen Fahrschüler vor seinem Büro in der polnischen Grenzstadt.

Foto: (2) Heinz Köhler

Führerschein trotz Fahrverbots

Während Juristen und Ämter über eine EU-Richtlinie streiten, pilgern Verkehrssünder weiter nach Polen

Der Führerschein-Tourismus nach Polen, bei dem sich deutsche Verkehrssünder eine neue Fahrerlaubnis besorgen, sollte eigentlich mit einer EU-Richtlinie unterbunden werden. Doch über deren Auslegung ist jetzt ein Rechtsstreit ausgebrochen.

Von DIETRICH SCHÖDER

Subice/Frankfurt(Oder)(MOZ) Ulf Braun hat nicht viel Zeit. „Ich muss zum Bahnhof, die nächsten Fahrschüler abholen“, drängt der untriebige Deutsche. Laut seiner Visitenkarte ist er zwar nur für die „Ausländische Kundenbetreuung“ bei der Fahrschule „Junior“ in Subice tätig. Tatsächlich schneit hier aber ohne den Mann in Jeans, Polohemd und Lederjacke nicht viel zu laufen.

Mehr als 300 Männer und Frauen aus der gesamten Bundesrepublik hätten im vergangenen Jahr bei „Junior“ einen polnischen Führerschein erworben, berichtet Braun freimütig. Sie umgingen damit die Medizinisch-Psychologische Untersuchung (kurz MPU oder auch „Idiotentest“ genannt), die sie in Deutschland hätten bestehen müssen, um wieder in den Besitz ihres hiesigen Führerscheins zu gelangen. Denn dieser war ihnen zuvor entzogen worden.

Braun ist nicht der Meinung, etwas Unrechtes zu tun. Im Gegenteil: „Der Europäische Gerichtshof hat Deutschland mehrfach

verpflichtet, die ausländischen Führerscheine anzuerkennen. Denn so etwas wie die MPU gibt es in anderen EU-Ländern nicht.“ Und schließlich müsse man auch in Polen die theoretische und praktische Prüfung bestehen, die von staatlich registrierten Prüfern abgenommen wird. „Auch die Vorstellung beim Arzt sowie ein Erster-Hilfe-Kurs sind Pflicht“, so Braun.

Ganz so leicht ist die Sache denn aber doch nicht. Denn erstens müssen die Deutschen ein halbes Jahr (mindestens 186 Tage) ihren Wohnsitz im Nachbarland nehmen. Und zweitens hatte die EU auf deutschen Druck bereits im Jahr 2006 eine neue Führerscheinrichtlinie erlassen, laut der ein Staat keine ausländische Fahrerlaubnis mehr anzuerkennen braucht, wenn zuvor im eigenen Land ein Fahrverbot verhängt wurde.

Juristin aus Frankfurt (Oder) gewännt Verfahren in Hessen

Doch die Wohnsitzregelung stellt für die zahlreichen Fahrschulen in Polen, die deutsche Kunden werben, schon lange keine Hürde mehr da. Allein in Subice gibt es rund ein Dutzend solcher Schulen. „Meine Leute wissen genau, welche Wohnungen in Subice leer stehen“, sagt Ulf Braun vieldeutig. Die Anmeldung der Deutschen bei der Stadtverwaltung sei unkompliziert.

Bleibe die zweite Hürde. Dass die neue EU-Richtlinie am 19. Januar 2009 offiziell in Kraft getreten sei, war bis vor kurzem noch allgemeine deutsche Rechtsauffassung. „Seither erworbene



Vertritt Deutsche mit polnischem Führerschein: Anwältin Annegret Schmidt

ausländische Führerscheine sind wertlos“, warnt der ADAC-Rechtsexperte Markus Schäpe noch in der aktuellen Ausgabe des Magazins „Motorwelt“.

Tatsächlich aber hat zumindest das Hessische Oberverwaltungsgericht in zwei Eilverfahren im Dezember die Nichtanerkennung polnischer Führerscheine von 2009 durch deutsche Straßenverkehrsbehörden wieder rückgängig gemacht. Zwar handelt es sich bisher nur um die Wiederherstellung der Wirkung von Widersprüchen, die die Betroffenen bei Straßenverkehrsämtern eingelegt hatten. Doch in der Begründung der Richter werden grundsätzliche Zweifel an der bisherigen deutschen Interpretation der EU-Richtlinie deutlich.

Eins dieser Urteile hat die Rechtsanwältin Annegret Schmidt aus Frankfurt (Oder) für einen Mandanten erstritten, der seinen Führerschein in Subice gemacht hat. Die Richter in Kassel schlossen sich der Auffassung der Frankfurterin an, dass in der EU-Richtlinie ein Übergangszeitraum bis Anfang 2013 enthalten ist. „Bis dahin darf eine ausländische Fahrerlaubnis aufgrund der Richtlinie weder entzogen noch eingeschränkt werden“, ist Annegret Schmidt überzeugt. In der vergangenen Woche habe sie einen Anruf aus Rheinland-Pfalz erhalten, laut dem auch die dortigen Behörden bis auf weiteres die neuen ausländischen Führerscheine akzeptieren.

„Die Praxis ist von Bundesland zu Bundesland verschieden“, bestätigt die Leiterin der Frankfurter Führerscheinstelle, Veronika Clauinitzer. In der Odenstadt sei im vergangenen Jahr kein einziger polnischer Führerschein eingezogen worden. „In den Jahren zuvor gab es dagegen etliche Fälle.“

Annegret Schmidt sagt zwar, dass sie es grundsätzlich für richtig halte, „wenn Leute bestraft werden, die unter Alkoholeinfluss oder zu schnell fahren“. Allerdings äußert sie Zweifel an der strengen Art, in der die deutsche MPU durchgeführt werde.

Tatsächlich berichten zahlreiche der „Kunden“, die jetzt in Polen den Führerschein machen, von wahren Leidengeschichten.

Heinz Arnold (Name von der Redaktion geändert), ein freier Fotograf aus Berlin, muss schon seit zweieinhalb Jahren ohne Auto auskommen, obwohl er es dringend für seinen Beruf bräuchte. Seine 18 Punkte in Flensburg, die zum Entzug der Fahrerlaubnis führten, hätten sich bei verschiedenen kleineren Delikten „zusammengelappert“, berichtet er. „Ich bin nie unter Alkohol und auch nie bei Rot gefahren.“ Doch die erste MPU habe ihn inklusive psychologischer Vorbereitung und Fahrstunden rund 2000 Euro gekostet. „Trotzdem erklärte man mich für fahrtauglich und ich fühle mich in einigen Situationen wie ein Schwerverbrecher“, berichtet er. Das für ihn positive Gutachten einer Psychologin habe die Prüferin von der Dekra erst gar nicht interessiert.

So wie Arnold ging es im vergangenen Jahr über 35.000 Deutschen. Im Sommer 2009 wurden die Beurteilungskriterien der MPU sogar noch verschärft. Um ihre Alkohol-Abstinenz über ein halbes oder ganzes Jahr zu belegen, müssen die Betroffenen jetzt Urin- und Haarproben vorweisen.

Mit knapp 1700 Euro ist auch die Fahrschule in Subice nicht gerade billig. Ulf Braun ist trotzdem optimistisch, dass der Kundenstrom nicht versiegen wird. Manchmal weist aber selbst er Bewerber zurück. „Einen Professor, der mit Alkohol-Fahne zur Prüfung kam, habe ich gleich wieder nach Hause geschickt.“

Zweifel an der Berechtigung des deutschen „Idiotentests“

Anerkennung von EU Führerscheinen nach der 3. Führerscheinrichtlinie der EU

Nach wie vor sind Führerscheine die im europäischen Ausland gemacht worden sind und gemacht werden nach den Bestimmungen der 3. Führerscheinrichtlinie der EU ohne Einschränkungen gemäß Artikel 2 Ziffer 1 der Richtlinie anzuerkennen, wenn die notwendigen Voraussetzungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie vorliegen. Nach dieser Bestimmung darf der Führerschein nur ausgestellt werden, wenn eine Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen sowie eine theoretische

Prüfung bestanden wurde und die gesundheitlichen Anforderungen vorliegen. Ebenso muss ein Wohnsitz in dem ausstellenden Mitgliedsstaat von 6 Monaten nachgewiesen werden. Jedoch kann nach der § 28 Abs. 4 der Fahrerlaubnisverordnung die Anerkennung einer ausländischen Fahrerlaubnis versagt werden, wenn der Inhaber bereits in der Vergangenheit eine deutsche Fahrerlaubnis besessen hatte und diese ihm

zuvor im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden war.

Allerdings ist in Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie geregelt, dass eine vor dem 19.01.2013 erteilte Fahrerlaubnis aufgrund der Bestimmungen dieser Richtli-

inhaber auf den Anerkennungsgrundsatz berufen darf, da das Gericht die Wahrscheinlichkeit gering einschätzt, dass der Europäische Gerichtshof, in den Fällen, in denen sich allein aus nationalen Ermittlungen Anhaltspunkte für einen „Scheinwohnsitz“ ergeben, eine Ausnahme vom Anerkennungsgrundsatz zulässt.

Es ist daher nach dem Gemeinschaftsrecht nicht zulässig, wenn deutsche Behörden nach dem 19.01.2009 eine vor dem 19.01.2013 im Eu Aus-

land ausgestellte Fahrerlaubnis durch die einseitige Regelung in der Fahrerlaubnisverordnung die Anerkennung verweigern. Betroffene sollten sich gegen Maßnahmen, deren Ausgang nicht so klar sein dürfte, wie die deutschen Behörden darstellen, wehren.

Rechtsanwältin Annegret Schmidt, Fürstenberger Straße 14, 15232 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335-38 707 34, ra.schmidt.annegret@ewetel.net



Führerausweis-Permis de conduire
Licenza di condurre - Permiss da
manischar - Driving Licence



1. **Legradic**

2. **Boris**

3. **17.02.1980**

Autriche

4a. **19.02.2008** 4b. ***** 4c. **VD-CH**

5. **006551496001**

7.